Ex-Ante Kosten- und Gebührenoffenlegung (Aktienhandel)

I. Einleitung

Capital Com Group Ltd (das „**Unternehmen**“, „**wir**“, „**Capital Com**“) ist ein zypriotisches Unternehmen, das von der Cyprus Securities and Exchange Commission (**der** „**CySEC**“) unter der Lizenznummer 463/25 für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen zugelassen und reguliert wird und in der Republik Zypern eingetragen ist. Unsere Geschäfts- und eingetragene Anschrift lautet: 66 Christaki Kranou, 7. Stock, City Tower, 4042, Germasogeia, Limassol, Zypern.

II. Zweck

Diese Ex-Ante-Kosten- und Gebührenoffenlegung (die „**Offenlegung**“) informiert Sie über die geschätzten Kosten und Gebühren, die beim Trading von Aktien mit der Gesellschaft anfallen.

Für die Zwecke dieser Offenlegung bezeichnet der Begriff „Aktien“ übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“), einschließlich unter anderem Aktien, American Depositary Receipts („**ADRs**“), Real Estate Investment Trusts („**REITs**“), Exchange-Traded Funds („**ETFs**“), Exchange-Traded Notes („**ETNs**“) und Exchange-Traded Commodities („**ETCs**“). Bitte beachten Sie, dass die Kostenstrukturen je nach Instrumententyp variieren können.

Diese Offenlegung wird Ihnen vor der Ausführung einer Transaktion (ex ante) gemäß den geltenden regulatorischen Anforderungen zur Verfügung gestellt. Diese Offenlegung wird jährlich oder bei Eintritt einer wesentlichen Änderung überprüft und aktualisiert.

Der Zweck dieser Offenlegung besteht darin:

- Sie über die Arten von Kosten und Gebühren zu informieren, die anfallen können;
- darzulegen, wer diese Kosten erhält – die Gesellschaft oder Dritte;
- zu erläutern, wie diese Kosten berechnet werden;
- darzulegen, wann diese Kosten erhoben werden;
- aggregierte Kostenbeispiele in monetären und prozentualen Werten darzustellen;
- aufzuzeigen, wie sich Kosten auf Ihre Anlagerendite auswirken können.

Diese Offenlegung gilt ausschließlich für Kassageschäfte mit Aktien und deckt keine derivativen Finanzinstrumente ab.

Die dargestellten Werte sind Schätzungen auf Grundlage angemessener Annahmen und standardisierter Transaktionsszenarien. Die tatsächlichen Kosten können je nach Transaktionsgröße, Rechtsordnung, Währung, Haltedauer und Marktbedingungen abweichen.

III. Rechtlicher Rahmen

Die Gesellschaft unterliegt den Anforderungen der MiFID II und ihren Durchführungsmaßnahmen, wie sie durch das Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie geregelte Märkte von 2017 in seiner jeweils geltenden Fassung („**Gesetz 87(I)/2017“)** in zypriotisches Recht umgesetzt wurden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung vorvertraglicher Informationen über Kosten und Gebühren ergibt sich aus Artikel 24 Absatz 4 der MiFID II. Danach müssen Wertpapierfirmen ihren Kunden rechtzeitig vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Informationen über sämtliche Kosten und damit verbundene Gebühren sowohl hinsichtlich der Wertpapierdienstleistung als auch des Finanzinstruments bereitstellen. Diese Verpflichtung gilt für Privatkunden und professionelle Kunden.

Die detaillierte Methodik und die inhaltlichen Anforderungen an die Offenlegung von Kosten und Gebühren sind in den Artikeln 50 und 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission („**Delegierte Verordnung**“) festgelegt. Artikel 50 der Delegierten Verordnung legt die offenzulegenden Kostenkategorien fest, einschließlich einmaliger und laufender Gebühren, Transaktionskosten sowie Nebenkosten wie Fremdwährungsumrechnungsgebühren. Artikel 51 der Delegierten Verordnung schreibt die Formatvorgaben vor, einschließlich der Verpflichtung, die Gesamtkosten sowohl als Geldbetrag als auch als Prozentsatz zusammenzufassen und die kumulative Auswirkung der Kosten auf die Anlagerendite im Zeitverlauf darzustellen.

Handelt die Gesellschaft als empfangende Wertpapierfirma und leitet Kundenaufträge an einen ausführenden Drittbroker weiter, bleibt sie in vollem Umfang für die Richtigkeit und Vollständigkeit der den Kunden bereitgestellten Kosten- und Gebührenoffenlegung verantwortlich. Kosten, die auf Ebene des ausführenden Brokers entstehen, sind Bestandteil der offenzulegenden Gesamtkosten.

Diese Offenlegung wird gemäß diesen Anforderungen vor der Ausführung jeder Transaktion in Aktien über die Trading-Plattform der Gesellschaft bereitgestellt. Sie stellt keine Anlageberatung dar.

IV. Art und Kategorien von Kosten und Gebühren

Wenn Sie Aktien mit Capital Com traden, können Kosten aus verschiedenen Quellen entstehen. Für die Zwecke des Artikels 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 werden diese Kosten in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- **Instrumentenkosten:** gesetzliche Steuern, Stempelabgaben, Finanztransaktionssteuern (FTT), regulatorische Transaktionsgebühren,

Abwicklungsabgaben, ADR-Verwahrgebühren sowie ähnliche marktbedingte Gebühren, die unmittelbar mit dem Finanzinstrument verbunden sind.

- **Dienstleistungskosten:** FX-/Wechselkursaufschläge sowie Gebühren für den Übertrag von Aktien, die von Capital Com im Zusammenhang mit der erbrachten Wertpapierdienstleistung erhoben werden.

Die Gesellschaft erhebt im Zusammenhang mit Execution-Only-Dienstleistungen keine Einstiegs- (Onboarding), Ausstiegs- (Offboarding), Verwahr-, Provisions- oder sonstigen laufenden Dienstleistungsgebühren. Die einzigen Gebühren auf Dienstleistungsebene sind die nachstehend im Abschnitt „Dienstleistungskosten" beschriebenen Gebühren.

1. Dienstleistungskosten (erhoben von Capital Com)

Die Gesellschaft erhebt im Zusammenhang mit der Ausführung und Verwaltung Ihrer Transaktionen die folgenden Gebühren:

- **FX-/Wechselkursaufschlag:**
 Wenn Sie eine Aktie in einer anderen Währung als der Basiswährung Ihres Kontos traden, ist eine Währungsumrechnung erforderlich, die sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf anfallen kann.

- **Gebühr für den Übertrag von Aktien**
 Wenn Sie einen ausgehenden Übertrag von Wertpapieren beantragen, kann pro übertragener Position eine Übertragsgebühr anfallen.

2. Gebühren und Steuern Dritter

Einige Märkte, Aufsichtsbehörden, Verwahrstellen oder Steuerbehörden können gesetzlich vorgeschriebene Gebühren für Aktientransaktionen erheben. Diese werden nicht von Capital Com festgelegt und können Folgendes umfassen:

- Stempelabgaben und ähnliche Steuern;
- Finanztransaktionssteuern (FTT);
- Regulatorische Transaktionsgebühren;

- Abwicklungsabgaben;
- Quellensteuern; und
- ADR-Verwahrgebühren/Durchlaufgebühren (soweit anwendbar)

V. Wie sich Kosten auf Ihre Anlage auswirken

Kosten und Gebühren reduzieren Ihre Gesamtrendite. Sie können Folgendes verringern:

- den ursprünglich investierten Betrag (Einstiegskosten);
- den bei Verkauf erhaltenen Betrag (Ausstiegskosten);
- die Gesamtperformance im Zeitverlauf.

Die Kosten werden als Geldbetrag und als Prozentsatz im Verhältnis zum Anlagewert dargestellt. Sie fallen unabhängig davon an, ob Ihre Anlage an Wert gewinnt oder verliert. Die kumulative Auswirkung der Kosten im Zeitverlauf wird in den aggregierten Kostenszenarien in Abschnitt VIII dieser Offenlegung dargestellt, einschließlich eines Szenarios, in dem die Bruttoanlagerendite null beträgt, um zu verdeutlichen, dass Kosten unabhängig von der Wertentwicklung anfallen.

VI. Kosten und Gebühren

1. Dienstleistungskosten

Kostenart	**Beschreibung**	**Berechnungsmethode**	**Betrag / %**
FX-/Wechselkursaufschlag	Währungsumrechnung für Trades in einer anderen Währung als der Basiswährung. Wird sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf angewendet, sofern eine Umrechnung erforderlich ist.	Pro Umrechnung	0,40 % des umgerechneten Betrags

Kostenart	Beschreibung	Berechnungsmethode	Betrag / %
Gebühr für den Übertrag von Aktien	Ausgehender Übertrag von Wertpapieren an einen anderen Broker oder Verwahrer.	Pro Position, auf Anfrage	50 EUR pro Position

2. Regulatorische Gebühren, Steuern und sonstige Kosten Dritter (Weiterbelastung)

Rechtsordnung	Gebühr	Anwendbar auf	Satz	Wichtige Informationen
Vereinigte Staaten	SEC Section 31 Transaction Fee	Verkäufe von in den USA notierten Wertpapieren	20,60 USD pro 1.000.000 USD Bruttoverkaufserlös	Eine regulatorische Gebühr, die von der SEC zur Finanzierung der Aufsicht über die US-Wertpapiermärkte erhoben wird. Wird bei Verkaufstransaktionen berechnet, Mindestbetrag 0,01 USD. Der geltende Satz wird jährlich von der SEC festgelegt und kann geändert werden. Den aktuellen Satz entnehmen Sie bitte der Gebührenseite der Gesellschaft.
Vereinigte Staaten	FINRA Trading Activity Fee (TAF)	Verkäufe von US-Wertpapieren	0,000195 USD pro Aktie	Eine regulatorische Gebühr zur Finanzierung der Aufsicht der FINRA über US-Broker-Dealer. Wird bei Verkaufstransaktionen berechnet. Mindestbetrag 0,01 USD, Höchstbetrag 9,79 USD pro Trade. Der Satz kann von der FINRA geändert werden.

Rechtsordnung	Gebühr	Anwendbar auf	Satz	Wichtige Informationen
Vereinigte Staaten	Consolidated Audit Trail Fee (CAT Fee)	Käufe und Verkäufe von in den USA notierten Aktien und ETFs	0,000003 USD pro Aktie	Eine regulatorische Gebühr zur Finanzierung des Consolidated Audit Trail (CAT)-Systems, das Orders und Trades auf den US-Wertpapiermärkten erfasst und nachverfolgt. Wird sowohl bei Kauf- als auch bei Verkaufstransaktionen erhoben und auf Auftragsebene weiterbelastet. Der Satz wird vom Betriebsausschuss des CAT NMS Plan festgelegt und kann geändert werden.
Vereinigtes Königreich	Stamp Duty / Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)	Käufe von Aktien britischer Gesellschaften	0,50 %	Eine Steuer der britischen Regierung auf den Erwerb von Aktien britischer Gesellschaften. Gilt nicht für ETFs, ADRs, an der AIM notierte Aktien, neu emittierte Aktien (3-jährige Stamp-Duty-Befreiung) oder Aktien von nicht britischen Gesellschaften, selbst wenn diese an britischen Börsen notiert sind (z. B. Gesellschaften mit Sitz in Irland, den USA, Jersey oder auf den Cayman-Inseln).
Vereinigtes Königreich	Panel on Takeovers and Mergers (PTM) Levy	Käufe und Verkäufe über 10.000 GBP	1,50 GBP pro Trade	Eine Abgabe zur Finanzierung des UK Takeover Panel. Wird sowohl bei Kauf- als auch bei Verkaufstransaktionen erhoben, sofern der Transaktionswert 10.000 GBP übersteigt.

Rechtsordnung	Gebühr	Anwendbar auf	Satz	Wichtige Informationen
Irland	Irische Stempelsteuer	Käufe von Aktien irischer Gesellschaften	1,00 %	Eine staatliche Steuer auf den Erwerb von Aktien irischer Gesellschaften.
Irland	Irish Takeover Panel Levy (ITP Levy)	Käufe und Verkäufe über 12.500 EUR	1,25 EUR	Eine Abgabe zur Unterstützung des Irish Takeover Panel. Wird sowohl bei Kauf- als auch bei Verkaufstransaktionen oberhalb des Schwellenwerts erhoben.
Frankreich	Französische Finanztransaktionssteuer (FTT)	Käufe von zulässigen französischen Large-Cap-Unternehmen	0,40 %	Eine Steuer der französischen Regierung auf den Erwerb bestimmter französischer Large-Cap-Aktien (Marktkapitalisierung > 1 Mrd. EUR). Die Liste der betroffenen Unternehmen wird jährlich von den zuständigen Steuerbehörden veröffentlicht. Ist die Aktie nicht gelistet, fällt keine FTT an.
Italien	Italienische Finanztransaktionssteuer (FTT)	Käufe von zulässigen italienischen Aktien	0,20 %	Eine Steuer auf den Erwerb bestimmter italienischer Aktien, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Die von der FTT ausgenommenen Unternehmen werden jährlich von der italienischen Steuerbehörde veröffentlicht.
Spanien	Spanische Finanztransaktionssteuer (FTT)	Käufe von zulässigen spanischen	0,20 %	Gilt für Unternehmen oberhalb der gesetzlich festgelegten Marktkapitalisierungsschwelle (1 Mrd. EUR). Die Liste der

Rechtsordnung	Gebühr	Anwendbar auf	Satz	Wichtige Informationen
		Large-Cap-Unternehmen		betroffenen Unternehmen wird jährlich von den zuständigen Steuerbehörden veröffentlicht.
ADR-Märkte	ADR-Verwahrgebühr	Halten von ADRs / Dividendenabwicklung	0,01–0,05 USD pro ADR jährlich	Eine Gebühr, die von der Depotbank für die Verwaltung von ADR-Programmen erhoben wird. Kann je nach Praxis der Depotbank von Dividendenzahlungen abgezogen oder separat in Rechnung gestellt werden.

** Die Sätze können von der jeweiligen Behörde geändert werden.*

VII. Quellensteuern auf Dividenden

Wenn Sie Aktien oder ETFs halten, können Sie Dividendenzahlungen erhalten. In vielen Rechtsordnungen unterliegen Dividendenzahlungen einer Quellensteuer (Withholding Tax, WHT). Das bedeutet, dass die Steuer einbehalten werden kann, bevor die Dividende an Sie ausgezahlt wird. Quellensteuern werden von den zuständigen Steuerbehörden erhoben und nicht von Capital Com berechnet. Sie sind nicht in den nachstehenden aggregierten Trading-Kostenbeispielen enthalten, da sie von der individuellen steuerlichen Ansässigkeit, der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen und den persönlichen Umständen abhängen.

Capital Com bietet keine Dienstleistungen zur Rückforderung von Steuern an.

Der anwendbare Satz hängt ab von:

- dem Land des emittierenden Unternehmens;
- der Art des Wertpapiers (z. B. Aktien oder REITs);
- Ihrem steuerlichen Wohnsitzland;

- ob ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen oder ein entsprechendes Steuerformular eingereicht wurde (sofern anwendbar).

Land des Wertpapiers	Quellensteuer auf Aktien	Quellensteuer auf REITs	Hinweise
Frankreich	25 % (Standard)	15 %	-
Deutschland	26,38 %	15 %	-
Irland	25 % (Standard)	20 %	-
Italien	26 %	26 %	-
Niederlande	15 %	15 %	-
Norwegen	25 %	25 %	-
Spanien	19 %	19 %	-
Schweden	30 %	30 %	-
Vereinigtes Königreich	0 %	20 %	-
USA	10 % / 15 % / 30 %	10 % / 15 % / 30 %	Abhängig von einem gültigen W-8BEN-Formular und der Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Hinweis: *Die Sätze können sich ändern und je nach individuellen Umständen sowie den eingereichten Unterlagen variieren. Die Quellensteuer verringert den Nettodividendenbetrag, den Sie erhalten, und beeinflusst daher Ihre Gesamtrendite.*

VIII. Aggregierte Kostenillustrationen

Die nachstehenden Beispiele zeigen die geschätzten Auswirkungen der Kosten auf Ihre Anlage in drei Szenarien: positive Rendite, keine Rendite und negative Rendite. Dies verdeutlicht, dass Kosten unabhängig von der Wertentwicklung der Anlage anfallen.

Bestimmte Kosten Dritter, wie ADR-Verwahrgebühren und Quellensteuern, sind nicht in den aggregierten Beispielen enthalten, da sie von instrumentenspezifischen Faktoren und dem individuellen Halteprofil des Kunden abhängen.

1. Szenario A – Ohne Währungsumrechnung

Posten	Wert
Anlagebetrag	10.000 EUR
Haltedauer	6 Monate
Anwendbare Rechtsordnung	Deutschland
Anwendbare Steuern / Abgaben	Keine (keine deutsche Stempelsteuer; deutsche Aktien unterliegen grundsätzlich keiner Finanztransaktionssteuer)

Die PTM-Abgabe in Höhe von 1,50 GBP fällt in diesem Szenario nicht an, da angenommen wird, dass der Transaktionswert in GBP bei den geltenden Wechselkursen unterhalb der Schwelle von 10.000 GBP liegt. Kunden sollten beachten, dass diese Abgabe abhängig von den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Wechselkursen anfallen kann.

Einstiegskosten

Kostenkomponente	Betrag	% der Investition
Stempelsteuer	0 EUR	0,00 %
Sonstige regulatorische Gebühren	0 EUR	0,00 %
Gesamte Einstiegskosten	**0 EUR**	**0,00 %**

Ausstiegskosten

Kostenkomponente	Betrag	% der Investition
Regulatorische Verkaufsgebühren	0 EUR	0,00 %
Gesamte Ausstiegskosten	**0 EUR**	**0,00 %**

Gesamtauswirkung

Szenario	Positive Rendite (+5 %)	Keine Rendite (0 %)	Negative Rendite (-5 %)
Bruttoendwert	10.500 EUR	10.000 EUR	9.500 EUR
Gesamtkosten	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Nettoendwert nach Kosten	10.500 EUR	10.000 EUR	9.500 EUR
Renditeminderung (RiY)	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Hinweis: *Die Renditeminderung (RiY) wird wie folgt berechnet: RiY = (aggregierte Gesamtkosten / Anlagebetrag) × 100 = 0 EUR / 10.000 EUR = 0,00 % in allen Renditeszenarien. Bei Execution-Only-Dienstleistungen ohne laufende Gebühren sind die Kosten absolut betrachtet fix und stellen daher unabhängig von der Wertentwicklung denselben Prozentsatz der ursprünglichen Anlage dar. Die tatsächliche Verringerung der annualisierten Rendite variiert je nach Haltedauer und tatsächlich erzielter Performance.*

2. Szenario B – Mit Währungsumrechnung

Posten	Wert
Anlagebetrag	10.000 EUR
Basiswährung	EUR
Instrumentenwährung	USD (angenommen)
Haltedauer	6 Monate
Anwendbare Rechtsordnung	Vereinigtes Königreich

Posten	Wert
Anwendbare Steuern / Abgaben	Britische Stamp Duty (SDRT) – 0,50 % beim Kauf

FX- und sonstige Kosten

Kostenkomponente	Betrag	% der Investition
FX-/Währungsumrechnung (Einstieg – Kauf)	40 EUR	0,40 %
FX-/Währungsumrechnung (Ausstieg – Verkauf)	40 EUR	0,40 %
Stamp Duty / SDRT	50 EUR	0,50 %
Gesamtkosten	**130 EUR**	**1,30 %**

Gesamtauswirkung

Szenario	Positive Rendite (+5 %)	Keine Rendite (0 %)	Negative Rendite (-5 %)
Bruttoendwert	10.500 EUR	10.000 EUR	9.500 EUR
Gesamtkosten	130 EUR	130 EUR	130 EUR
Nettoendwert nach Kosten	10.370 EUR	9.870 EUR	9.370 EUR
Renditeminderung (RiY)	1,30 %	1,30 %	1,30 %

Hinweis: *Die Renditeminderung (RiY) wird wie folgt berechnet: RiY = (Aggregierte Gesamtkosten / Anlagebetrag) × 100 = 130 EUR / 10.000 EUR = 1,30 % in allen Renditeszenarien. Bei Execution-Only-Dienstleistungen ohne laufende Gebühren sind die Kosten absolut betrachtet fix und stellen daher unabhängig von der Wertentwicklung denselben Prozentsatz der ursprünglichen Anlage dar. Die tatsächliche Verringerung der annualisierten Rendite variiert je nach Haltedauer und tatsächlich erzielter Performance.*

Hinweis zur Haltedauer: *Die oben dargestellten Beispiele basieren auf einer Haltedauer von sechs Monaten. Bei Execution-Only-Dienstleistungen ohne laufende Gebühren bleiben die absoluten Kosten in Geldbeträgen unabhängig von der Haltedauer der Position unverändert. Die annualisierte Renditeminderung (RiY) variiert jedoch: Je länger die Haltedauer, desto geringer ist die annualisierte Kostenbelastung. Beispielsweise entspricht derselbe Einstiegskostenbetrag von 50 EUR bei einer Investition von 10.000 EUR einer annualisierten RiY von 1,00 % über 6 Monate, 0,50 % über 12 Monate und 0,25 % über 24 Monate.*

3. Technische Annahmen

- Die Beispielrechnungen basieren auf einer standardisierten Kauf- und Verkaufstransaktion über die angegebene Haltedauer.
- Es werden keine laufenden Verwahr-, Verwaltungs- oder Beratungsgebühren angenommen; die Gesellschaft erhebt keine solchen Gebühren.
- Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Anlagebetrag beim Kauf investiert wird.
- Alle anwendbaren Ein- und Ausstiegskosten werden berücksichtigt.
- In Szenario B wird eine Währungsumrechnung mit 0,40 % sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf angewendet.
- Die tatsächlichen Kosten können je nach Marktbedingungen, Ausführungsplatz, Instrumententyp und Transaktionsmerkmalen variieren.

IX. Wann und wo werden Gebühren angezeigt?

Gebühren werden Ihnen vor der Ausführung einer Transaktion gemäß den Anforderungen des Artikels 24 Absatz 4 MiFID II angezeigt, wonach Informationen rechtzeitig vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bereitzustellen sind. Konkret werden die Gebühren dargestellt:

- Über die Plattform, bevor Sie eine Order platzieren; und
- Im Bestätigungsbildschirm nach der Ausführung.

X. Ex-post-Offenlegung von Kosten und Gebühren

Die Ex-post-Offenlegung von Kosten und Gebühren wird jährlich auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt. Sie enthält die tatsächlich im Berichtszeitraum angefallenen Kosten und Gebühren.

XI. Zuwendungen (Artikel 24 Absatz 9 MiFID II)

Die Gesellschaft nimmt im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenaufträgen in Aktien keine Gebühren, Provisionen oder geldwerten bzw. nicht geldwerten Vorteile vom ausführenden Drittbroker oder sonstigen Dritten an oder behält diese ein. Es bestehen keine Payment-for-Order-Flow-(PFOF)-Vereinbarungen, volumenabhängigen Rabatte oder sonstigen Zuwendungsvereinbarungen, die mit der Verpflichtung der Gesellschaft kollidieren könnten, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln.

Etwaige Zinsen auf Kundenguthaben werden von der Gesellschaft einbehalten und nicht den Kunden gutgeschrieben. Auf Guthaben, die bei Kreditinstituten gehalten werden, werden keine Zinsen an Kunden gezahlt.

Die Gesellschaft kann im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen pauschale Vergütungen an Dritte zahlen. Solche Zahlungen sind nicht an Handelsvolumina, von Kunden generierte Erträge oder Kontoeröffnungen gekoppelt. Sie stellen keine direkten Kosten für den Kunden dar und sind daher nicht in den oben dargestellten aggregierten Kostentabellen enthalten.

Die Gesellschaft unterhält organisatorische Vorkehrungen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtung sicherzustellen, ehrlich, fair und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Weitere Informationen finden Sie in der Interessenkonflikt-Richtlinie der Gesellschaft, die auf der Website der Gesellschaft verfügbar ist.

XII. Wichtige Informationen

Der Wert von Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen. Sie können weniger als Ihre ursprüngliche Investition zurückerhalten oder den gesamten Wert Ihrer ursprünglichen Investition verlieren. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Wechselkursschwankungen können die Gesamtrendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen.

Diese Offenlegung dient ausschließlich Informations- und Veranschaulichungszwecken. Die dargestellten Kosten und Gebühren sind Schätzwerte auf Grundlage bestimmter Annahmen und spiegeln möglicherweise nicht die individuellen Umstände jedes Kunden wider. Die tatsächlich angefallenen Kosten können abweichen.

Diese Offenlegung stellt weder Marketingmaterial noch Anlageberatung oder eine Empfehlung dar und ist nicht für steuerliche, rechtliche oder buchhalterische Zwecke geeignet.

Kosten- und Gebührenoffenlegung (Aktienhandel) V1.1 Oktober 2026

Anhang 1 – Definitionen

„**ADRs**“ bezeichnet American Depository Receipts.

„**CIF**“ bezeichnet ein zypriotisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

„**Kunde(n)**“ oder „**Sie**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person bzw. eine Personenvereinigung oder Vermögensmasse ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Kunde von Capital Com ist.

„**Unternehmen**“ oder „**wir**“ oder „**Capital Com**“ bezeichnet Capital Com Group Ltd.

„**Cyprus Securities and Exchange Commission**“ oder die „**Kommission**“ oder „**CySEC**“ bezeichnet die Cyprus Securities and Exchange Commission.

„**Delegierte Verordnung**“ bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II.

„ETCs“ bezeichnet Exchange Traded Commodities.

„ETFs“ bezeichnet Exchange Traded Funds.

„ETNs“ bezeichnet Exchange Traded Notes.

„**Gesetz 87(I)/2017**“ und/oder „**Gesetz**“ bezeichnet das Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie geregelte Märkte von 2017 in der jeweils geltenden Fassung (Law 87(I)/2017).

„MiFID II“ oder **„Markets in Financial Instruments Directive (2014/65/EU)“** bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

„**Reduction in Yield**“ oder „**RiY**“ bezeichnet die annualisierte prozentuale Verringerung der Anlagerendite, die auf Kosten und Gebühren zurückzuführen ist, ausgedrückt gemäß Artikel 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission.

„REITs“ bezeichnet Real Estate Investment Trusts.

„**Stocks**“ oder „**stocks**“ bezeichnet übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 MiFID II, einschließlich unter anderem Aktien, ADRs, ETFs, ETNs und ETCs. Das Unternehmen vermarktet übertragbare Wertpapiere kommerziell unter der Bezeichnung „Stocks“.